

Häufig gestellte Fragen

zum Vorhaben Klinik des Maßregelvollzugs (Forensik) in Wuppertal

Stand: 09.12.2016

Vorwort

Die Stadt Wuppertal möchte die Bürgerinnen und Bürger umfassend und transparent an der Planung und Realisierung des Vorhabens „Bau einer Klinik für Maßregelvollzug“ im Stadtgebiet beteiligen. Dazu gibt es eine Vielzahl an Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten in Ergänzung der gesetzlich vorgeschrieben Beteiligungsmöglichkeiten. In regelmäßigen Gesprächskreisen mit den lokalen Interessenvertretern informiert die Stadtverwaltung laufend über den aktuellen Planungs- und Sachstand. Um allen Interessierten einen einfachen Zugang zu den Informationen zu bieten, wurden insbesondere von Seiten der Bürgerinitiativen „Keine Forensik auf Lichtscheid“ und „Kleine Höhe“ häufig gestellte Fragen aufgelistet, die im folgenden beantwortet werden. Sie fassen den aktuellen Sachstand zusammen und werden laufend aktualisiert und erweitert.

1. Hält die Ministerin Lichtscheid nicht für den geeigneteren Standort? Muss man die Forensik dann nicht auch dort bauen?

Das Ministerium hat zu Beginn der Standortsuche alle Kommunen des Landgerichtsbezirkes Wuppertal angeschrieben und um Meldung von geeigneten Standorten gebeten, obwohl schon damals das Grundstück an der Müngstener Straße (Lichtscheid) zur Verfügung stand. Erst als sich keine Kommune gemeldet hat, war das Ministerium gezwungen, auf Lichtscheid zurückzugreifen, weil dieses Grundstück dem Land gehört. Für diesen Zugriff auf Lichtscheid ist also nicht etwa eine besondere Eignung ursächlich, sondern lediglich die Eigentumsverhältnisse, da es sich um ein Landesgrundstück handelt. Lichtscheid wird vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA) nur solange favorisiert, bis an der Kleinen Höhe Baurecht besteht. Lichtscheid wird also nicht für geeigneter gehalten. Die Stadt Wuppertal hält das Gelände an der Müngstener Straße für ungeeignet und möchte deshalb Baurecht auf der Kleinen Höhe schaffen (vgl. folgende Ausführungen).

2. Wie ist die Beschlusslage zur Forensik?

Der Stadtrat Wuppertal hat bislang zwei Beschlüsse zur Forensik gefasst. Der Beschluss vom 12.11.2012 lautet: *„Der Rat der Stadt lehnt das Gelände an der Müngstener Straße als Standort für eine forensische Klinik ab. Er begrüßt die Erklärung des zuständigen Ministeriums, sich Vorschlägen für einen Wechsel auf ein besser geeignetes Grundstück im Landgerichtsbezirk nicht zu verschließen, und ist bereit, sich konstruktiv an der o.g. Su-*

che nach einem Alternativstandort zu beteiligen.“¹

Am 11.05.2015 hat sich der Rat erneut mit der Sachlage befasst, weil das Grundstücksangebot der Bergischen Diakonie im April 2015 zurückgezogen worden ist. In seinem neuen Beschluss bekräftigt der Rat seine o.g. Resolution und präzisiert: *„Aus seiner Sicht [Anmerkung: des Rates] ist das nun erneut vom Ministeriumssprecher benannte Grundstück an der Müngstener Straße für eine Forensik nach wie vor ungeeignet, da eine solche Einrichtung nicht zuletzt der städtebaulichen Entwicklung in diesem Bezirk entgegenstehen würde.“* und ergänzt *„Sollten die Verhandlungen mit der BDA jedoch endgültig scheitern, darf das keinesfalls zwangsläufig und geradezu unausweichlich zu einem Rückgriff auf das Gelände an der Müngstener Straße führen.“²*

In beiden Ratsbeschlüssen fordert die Stadt darüber hinaus vom Ministerium eine detaillierte Informationspolitik ein: *„Den Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb von forensischen Kliniken ist durch eine detaillierte Informationspolitik des Landesgesundheitsministeriums als Vorhabenträger Rechnung zu tragen.“* Dieser Verpflichtung folgt Herr Oberbürgermeister Mucke mit seiner aktuellen Informationspolitik.

Am 25.02.16 hat der zuständige Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen den Aufstellungsbeschluss für die Forensik an der Kleinen Höhe sowie die damit verbundene 103. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen (Stimmenmehrheit bei 4 Gegenstimmen von Bündnis90/DIE GRÜNEN, WFW, und DIE LINKEN).³

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 07.3.16 ein Bürgerbeteiligungskonzept für das Planverfahren beschlossen.⁴ Mit verschiedenen Informations- und Gesprächsangeboten soll die gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung sinnvoll ergänzt werden. Die Ansiedlung einer Forensischen Klinik im Landgerichtsbezirk soll dadurch transparenter und im regelmäßigen Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern gestaltet werden.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen stimmte in seiner Sitzung am 08.09.2016 mehrheitlich – mit vier Gegenstimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Herrn Stv. Sander – für eine sogenannte Veränderungssperre für das Grundstück Müngstener Straße 35

¹ Ratsbeschluss vom 12.11.2012: *Resolution - Errichtung einer forensischen Klinik im Landgerichtsbezirk Wuppertal* (vgl. 4.4 https://www.wuppertal.de/rathaus/onlinedienste/ris/to0040.php?__ksinr=8154).

² *Ratsbeschluss vom 11.05.2015: Alternativstandort für Forensik zur Prüfung vorschlagen* (vgl. 4.9.1: https://www.wuppertal.de/rathaus/onlinedienste/ris/to0040.php?__ksinr=12161).

³ Beschluss vom 25.02.2016: (vgl. 7.1, 7.2: https://www.wuppertal.de/rathaus/onlinedienste/ris/to0040.php?__ksinr=12889).

⁴ Ratsbeschluss vom 07.03.2016: *Bürgerbeteiligungskonzept "Neue Forensische Klinik im Landgerichtsbezirk Wuppertal"* (vgl. 11.1: https://www.wuppertal.de/rathaus/onlinedienste/ris/to0040.php?__ksinr=12741).

in Wuppertal-Barmen.⁵ Eine Veränderungssperre ist ein Instrument der Bauleitplanung, mit dem die Stadt Wuppertal während des Zeitraums der Aufstellung eines Bebauungsplans die Errichtung von baulichen Anlagen, die den Vorgaben des künftigen Bebauungsplans entgegenstehen würden, verhindern kann. Da das Planverfahren 1230 - Maßregelvollzugsklinik „Kleine Höhe“ - bis zur abschließenden Abwägung und Entscheidung über den Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt ein ergebnisoffener Planungsprozess bleibt, betreibt das Land Nordrhein-Westfalen parallel für den Standort an der Müngstener Straße zur Wahrung der eigenen Interessen weitere Prüfschritte zur Zulässigkeit dieser Einrichtung. Vor diesem Hintergrund musste die Stadt Wuppertal unmittelbar handeln, damit die eigenen wohnbaulichen Zielvorstellungen für das Gebiet umgesetzt werden können. Hierzu sind die Aufstellung des Bebauungsplanes 1237 - nördlich Müngstener Straße - (VO/0609/16) sowie der Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der gemeindlichen Planung zwingend erforderlich. Nur auf diese Weise kann die Stadt als Trägerin der Planungshoheit auf die bauplanungsrechtlichen Beurteilungsgrundlagen in dem vorliegenden Zustimmungsverfahren der Bezirksregierung Düsseldorf Einfluss nehmen.

3. Warum wendet die Stadt sich nicht generell gegen eine Forensik auf Wuppertaler Stadtgebiet?

Die Stadt ist gezwungen, einen Standort auf dem eigenen Stadtgebiet vorzuschlagen, um eine Forensik an der Müngstener Straße zu verhindern, wozu sie durch die Ratsbeschlüsse und im Interesse der Stadt verpflichtet ist. Wuppertal kann kein Gelände auf dem Boden einer anderen Kommune vorschlagen, das können nur diese selbst. Die Umsetzung der Forensik an der Kleinen Höhe ist daher aufgrund der Ratsbeschlüsse erforderlich.

4. Wieso hat sich die Stadt für den Forensik-Standort Kleine Höhe entschieden?

Bei ihrer Prüfung ist die Stadt zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kleine Höhe das einzige Gebiet ist, auf dem eine Umsetzung rechtssicher und realistisch umsetzbar ist. Die Kleine Höhe ist die einzige kommunale Fläche in der notwendigen Größe, die planerisch erschlossen werden kann. Es ist ebenfalls kein Wunsch-Standort für Wuppertal.

5 . Nach welchen Kriterien erfolgt die Standortwahl durch das Ministerium?

Der sogenannte „Allgemeine Kriterienkatalog“ steht online zur Verfügung.⁶ Das Ministerium hält auf Basis der Kriterien des Kataloges eine Forensik an der Kleinen Höhe für möglich.

⁵ Beschluss vom 08.09.2016 (vgl. 8.2:

https://www.wuppertal.de/rathaus/onlinedienste/ris/to0040.php?__ksinr=12892&toselect=73823)

⁶ http://www.mgepa.nrw.de/mediapool/pdf/gesundheit/Allgemeiner_Kriterienkatalog_zur_MRV-Standortauswahl.pdf.

6. Handelt es sich beim Forensik-Suchraum um eine ökologisch wertvolle Naturfläche?

Die Kleine Höhe ist kein Naturschutzgebiet. Im Flächennutzungsplan und im noch aktuellen Regionalplan (der gerade in der Fortschreibung ist), handelt es sich bei der Kleinen Höhe um ein großflächiges Gewerbegebiet (gewerbliche Baufläche bzw. Gewerbe- und Industriebereich [GIB]). Dies ist auf 22 Hektar ausgewiesen. Durch die Änderung im Flächennutzungsplan wird eine Änderung in eine Sonderfläche für die Forensik angestrebt. Die Restfläche bleibt unverändert gewerbliche Baufläche. Eine Entsprechende Änderung des Regionalplans wurde auf den Weg gebracht. Der neue Regionalplan wird voraussichtlich Ende 2017 rechtskräftig.

Aktuell wird die Kleine Höhe als Kulturland genutzt. Auf dem Gelände befinden sich zurzeit zwei Ackerflächen, zum Anbau von Raps und Mais. Zur Nevigeser Straße hin befindet sich ein Gehölzstreifen, im Süden grenzt ein Wirtschaftsgebäude an, hinter dem zwei Wohnhäuser liegen. An den anderen zwei Seiten ist das Gelände von Wirtschaftswegen und weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Auf dem Forensik-Suchraum und angrenzend gibt es kein Fließgewässer. Die Wirtschaftswege werden von z.B. Spaziergängern genutzt.

7. Steht die Kleine Höhe nicht unter Landschaftsschutz?

An der Kleinen Höhe ist im Flächennutzungsplan eine großflächige gewerbliche Baufläche ausgewiesen. In diesem, im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche ausgewiesener Bereich, liegt auch der Suchraum Forensik. Die Kleine Höhe ist im Regionalplan aus den für den Schutz der Landschaft dargestellten Flächen ausgespart. Es gilt hier laut Landschaftsplan nur das Entwicklungsziel der temporären Erhaltung bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung. Dadurch ist an dieser Stelle lediglich temporärer Landschaftsschutz gegeben. Der Landschaftsschutz endet automatisch, sobald ein Bebauungsplan besteht. Es muss also für den Bau der Forensik kein Landschaftsschutz aufgenommen werden.

Ein Landschaftsschutzgebiet ist einem Naturschutzgebiet nicht gleichgestellt. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes lediglich auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, Auflagen und Nutzungseinschränkungen sind geringer. Beim Landschaftsbild werden unterschiedliche Bewertungen unterschieden. Im Landschaftsplan Wuppertal-Nord bekommt die Kleine Höhe eine „mittlere Landschaftsbildqualität“ attestiert. Auch handelt es sich bei dieser Fläche nicht um einen Grünzug im rechtlichen Sinne: Im Regionalplan ist die Kleine Höhe nicht als Grünzug ausgewiesen.

8. Benötigt die Forensik an der Kleinen Höhe mehr als zehn Hektar Fläche?

Das Suchfeld für die Forensik umfasst zwar 10 Hektar, für die Forensik werden aber nur fünf Hektar benötigt, wovon nur maximal 2 Hektar bebaut und versiegelt werden. Da der Suchraum direkt an der Nevigeser Straße liegt, werden keine zusätzlichen Verkehrswege nötig. Verglichen mit der ursprünglichen Planung eines größeren Gewerbegebietes von

über 22 Hektar Größe, würde eine Forensik lediglich einen geringen Flächenverbrauch bewirken. Für die Versiegelung werden voraussichtlich ökologische Ausgleichsflächen geschaffen. Im aktuellen Stadium ist unklar, ob diese an der Kleinen Höhe sein werden, in den zehn Hektar des Suchraumes Platz finden, oder welche Lösungen hier gefunden werden. Sicher werden die Ausgleichsflächen aber nicht mehr als die übrigen fünf Hektar benötigen.

9. Was wird mit der Restfläche passieren?

Für die unmittelbare Nachbarschaft einer Maßregelvollzugsklinik gibt es strenge Auflagen, da es sich hier um eine Klinik handelt, in der gelebt und therapiert wird. Ein Gewerbegebiet, das unmittelbar an die Maßregelvollzugsanstalt angrenzt, ist damit erheblichen Einschränkungen unterworfen. Insgesamt wird der Bau einer forensischen Klinik auf einem Teilbereich der Kleinen Höhe erhebliche Restriktionen für eine weitere Bebauung bewirken.

10. Warum ist ein Supermarkt auf einer Brache an der Nevigeser Straße nicht umsetzbar, während die Kleine Höhe bebaut werden darf?

Entscheidend für die Ablehnung des Supermarktes waren zum einen Naturschutzgründe, weil es sich bei der Fläche für den Supermarkt um einen Grünzug mit der Funktion Landschaftsschutz handelt. Weiterhin führten stadtplanerische Überlegungen zu dieser Entscheidung, weil die Brache nicht zentral im Wohngebiet liegt, sondern in ungeeigneter Randlage. Eine zentrale Lage ist aber für das notwendige Ziel der fußläufigen Erreichbarkeit angesichts der älter werdenden Gesellschaft im Stadtteil notwendig. Gleichzeitig weist die Stadtverwaltung darauf hin, dass es hier eine zentraler gelegene und mithin besser geeignete alternative Brachfläche gibt. Bei dieser bestehen die Naturschutzbedenken nicht. Sie ist – so die Empfehlung der Verwaltung – daher vorrangig umzusetzen und die Grünzug- Fläche zu erhalten.⁷

11. Welche Auswirkungen hat eine Forensik auf die Umgebung? Wer ist davon in welchem Ausmaß betroffen?

Mit Blick auf die Sicherheit der Wuppertaler Bevölkerung hat der Standort der Forensik keine Bedeutung auf die objektive Gefährdungslage. Denn rückfällige Straftäter, die sich beispielsweise im Freigang befinden, halten sich nicht unbedingt direkt in der Umgebung der Anstalt auf, sondern fahren beispielsweise in ihre Heimatgemeinden. Eine potentielle Gefährdung ist also unabhängig vom Standort einer Forensik. Dennoch nimmt die Stadt Wuppertal die Sorgen der Bürgerinnen und Bürger sehr ernst und möchte deshalb die Planung und Realisierung der Klinik umfassend transparent und beteiligungsorientiert gestalten. Jedoch kann man festhalten, dass mit Auswirkungen des Klinikbetriebs auf die unmittelbare Umgebung zu rechnen ist. Aus Sicherheitsgründen wird das Gelände von einem

⁷ vgl. Verwaltungsdrucksache VO/1947/15 vom 03.11.2015.

fünf Meter hohen Zaun umgeben, der jedoch landschaftsgestalterisch in die Umgebung eingebettet werden soll.

12. Welche Auswirkungen hat eine Forensik auf die in der Nähe gelegene Kinder- und Jugendhilfe der Bergischen Diakonie Aprath (BDA)?

Die Gebäude der Kinder- und Jugendhilfe sind rund einen Kilometer Luftlinie vom Forensik-Suchraum entfernt, eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten. Durch die Bewaldung und die Hügellage gibt es keinerlei Sichtkontakt zwischen den Gebäuden. Die Bergische Diakonie Aprath (BDA) selbst sagt dazu: *„Für uns wäre eine benachbarte forensische Klinik zunächst kein Gefahrenszenario sondern eine notwendige gesellschaftliche Aufgabe, der sich potentielle Nachbarn in einem sachlichen Dialog stellen sollten. (...) Wir gehen deshalb davon aus, dass das Land im Gespräch mit uns die fachlichen Fragen, die durch den Neubau einer Forensik in unserer Nachbarschaft für bereits bestehende soziale Angebote entstehen können, konstruktiv lösen wird. (...) Wir sind aus der Position des aktiven Mitgestalters in die Rolle eines eher passiven Anliegers gewechselt. Das zu tun, war unsere eigene Entscheidung, die wir nach einem schwierigen Abwägungsprozess treffen mussten und deren Konsequenzen wir tragen.“*⁸

13. Was bedeutet die Bauvoranfrage für den Standort Müngstener Straße?

Wie bereits im November 2015 angekündigt, hat das Land am 07.07.2016 vorsorglich einen Antrag auf Bauvorbescheid für eine forensische Klinik am Standort Müngstener Straße eingereicht. Durch diesen Antrag will das Land für den Fall, dass der Standort Kleine Höhe aus derzeit nicht erkennbaren Gründen als Klinikstandort ausfällt, weitere Zeitverluste bei der Realisierung eines Klinikstandortes in Wuppertal vermeiden. Landesgesundheitsministerin Barbara Steffens hat dazu im vergangenen Jahr erklärt, dass dieser Antrag lediglich der Absicherung des Zeitplanes diene und das Land keine irreversiblen oder kostenintensiven Schritte bezüglich der Müngstener Straße einleiten werde, solange die Stadt in dem von ihr angekündigten Zeitplan an der Kleinen Höhe die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Klinik schafft.

14. Wäre es heute, unter heutigen Umwelt- Landschafts- und Planungsbedingungen noch möglich, die für die Forensik vorgesehene Teilfläche der Kleinen Höhe zum Gewerbegebiet zu erklären?

Unterstellt, die Kleine Höhe wäre in den Planwerken wie Regionalplan oder Flächennutzungsplan zum Beispiel als landwirtschaftliche Fläche ausgezeichnet, so wäre es grundsätzlich auch heute möglich, eine solche Fläche als gewerbliche Baufläche auszuweisen und in einem B-Plan-Verfahren eine gewerbliche Nutzung zu konkretisieren. Diese Inanspruchnahme von Freiraum müsste jedoch ausreichend begründet werden. Eine solche Begrün-

⁸ Presseinformation der BDA vom 03.12.2015

dung könnte lauten, dass die Stadt Wuppertal zurzeit keine großen zusammenhängenden Gewerbeflächen anbieten kann. Dies wird auch in dem aktuellen Gewerbeflächenkonzept der Stadt Wuppertal deutlich. Ein solcher Bedarf müsste von der Bezirksregierung akzeptiert werden. Ebenfalls müsste nachgewiesen werden, dass es keine geeigneten Alternativen für eine gewerbliche Ausweisung im Bereich der Stadt Wuppertal gibt. Neben der grundsätzlichen Eignung (z.B. Topographie, Erschließbarkeit) sind auch Kriterien wie eine naturverträgliche Einbindung oder auch die Verfügbarkeit wichtige Punkte, die es zu prüfen gilt.

Da es sich bei der Kleinen Höhe nicht um einen Landschaftsraum handelt, der im rechtlichen Sinne als besonders schützenswert gilt (wie z. B. FFH-Gebiet oder Naturschutzgebiet), wäre eine erneute Ausweisung eines Gewerbegebietes planungsrechtlich auch heute theoretisch möglich. Der planungsrechtliche Rahmen, der bereits für die Kleine Höhe besteht, ist aus Sicht der Verwaltung bindend und lediglich durch weitere politische Beschlüsse abzuändern.